

Stadt Esens **Bebauungsplan Nr. 98 „Barkelweg“**

Verfahrensstand: Abwägung nach Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Im Rahmen der frühzeitigen Auslegung vom 23.04.2018 bis zum 25.05.2018 und der Anhörung Träger öffentlicher Belange vom 23.04.2018 bis zum 30.05.2018 gingen insgesamt 17 Stellungnahmen ein. 17 Träger öffentlicher Belange nahmen zum Bebauungsplanentwurf Stellung. Es liegen keine privaten Anregungen vor.

Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgegeben haben.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:	Die Stellungnahme beinhaltet:		
			Hinweise (H)	Anregungen (A)	keine H oder A
T 1	OOWV , Brake	23.04.18	x		
T 2	Eisenbahn-Bundesamt	23.04.18	x		
T 3	Avacon Netz GmbH	24.04.18	x		
T 4	Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V.	25.04.18	x		
T 5	Nds. Landesforsten	25.04.18	x	x	
T 6	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen , RD Hannover	26.04.18	x		
T 7	Ostfriesische Landschaft	26.04.18	x		
T 8	Landwirtschaftskammer Niedersachsen , Aurich	27.04.18	x		
T 9	Naturschutzbund Niedersachsen e.V. (NABU Gruppe Landkreis Wittmund)	27.04.18		x	
T 10	IHK , Emden	23.05.18	x		
T 11	Sielacht Esens	23.05.18	x		
T 12	Niedersächsischer Heimatverbund e.V. (NHB)	23.05.18	x		
T 13	Deutsche Telekom Technik GmbH , Oldenburg	24.05.18	x		
T 14	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	24.05.18	x		
T 15	Landkreis Wittmund Amt 10 – Amt für zentrale Dienste und Finanzen Amt 32 – Ordnungsamt Amt 50 – Sozial- und Jugendamt Amt 53 – Gesundheitsamt Amt 60 – Bauamt Zweckverband Veterinäramt Jade Weser	25.05.18	x	x	
T 16	Vodafone GmbH , Hannover	25.05.18	x		
T 17	Meliorationsverband Wittmund-Friesland	30.05.18	x		

T 1 – OOWV vom 23.04.2018

Inhalt der Hinweise:

Sofern sichergestellt ist, dass durch das geplante Vorhaben die Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.

Inwieweit das vorhandene Ver- und Entsorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.

Abwägung / Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen vorgetragen.

T 2 – Eisenbahn-Bundesamt vom 23.04.2018

Inhalt der Hinweise:

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Bebauungsplan Nr. 98 „Barkelweg“ der Stadt Esens, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 13b BauGB, nicht berührt bzw. werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.

Abwägung / Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen vorgetragen.

T 3 – Avacon Netz GmbH vom 24.04.2018

Inhalt der Hinweise:

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH/ WEVG GmbH & Co KG. Achtung: Im o.g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.

Abwägung / Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen vorgetragen.

T 4 – Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V. vom 25.04.2018

Inhalt der Hinweise:

Der Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V. erhebt gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes keinerlei Bedenken.

Abwägung / Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen vorgetragen.

T 5 – Nds. Landesforsten vom 25.04.2018

Inhalt der Hinweise und Anregungen:

Mit Schreiben vom 09.11.2017 hat das Forstamt im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB zur Aufstellung des B-Plans Nr. 86 und zur 125. FNP Stellung genommen. Der B-Plan 98 wurde aus dem B-Plan 86 entwickelt, das Plangebiet und die Nutzungen haben sich gegenüber dem B-Plan 86 nicht verändert, insofern behält die Stellungnahme des Forstamts vom 09.11.2017 ihre Gültigkeit.

Neuer Hinweis nach Klärung zwischen der Stadt Esens und dem Nds. Landesforsten (14.06.2018):

Es bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken auf dem Flurstück 35 der Flur 21 in der Gemarkung Moorweg die Ersatzaufforstung für die in Anspruch genommene Waldfläche durchzuführen. Die Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) sind zu berücksichtigen.

Neuer Hinweis nach Klärung zwischen Stadt Esens, Landkreis Wittmund und Landwirtschaftskammer (15.08.2018):

Aus naturschutzfachlicher Sicht empfiehlt die untere Naturschutzbehörde auf dem benachbarten Flurstück 34/7, Flur 21, Gemarkung Moorweg, die Kompensation durchzuführen. Die Landwirtschaftskammer teilt mit, dass auf dieser Fläche 200 m² mit Erlen zu bepflanzen sind. Diese sollen an einer dortigen Wassersenke mit vorhandenen Gehölzbestand sinnvoll anschließen.

Abwägung / Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen vorgetragen.

T 6 – Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover vom 26.04.2018

Inhalt der Hinweise:

Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Abwägung / Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass eine Kampfmittelbelastung auf dem Grundstück Barkelweg 19 nicht notwendig ist, da sich auf 2/3 des Grundstückes ein massives, unterkellertes Gebäude befand. Dieses wurde durch den Einsatz von schwerem Abbruchgerät vollständig entfernt. Zudem befanden sich auf dem hinteren Drittel 15 Fichten, deren Wurzeln mit Hilfe eines Baggers entfernt wurden. Aus diesen Gründen sieht die Vorhabenträgerin von einer Luftbildauswertung ab.

T 7 – Ostfriesische Landschaft vom 26.04.2018

Inhalt der Hinweise:

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.

Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GvBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.

Abwägung / Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen vorgetragen.

T 8 – Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 27.04.2018

Inhalt der Hinweise:

Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.

Abwägung / Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen vorgetragen.

T 9 – Naturschutzbund Niedersachsen e.V. (NABU Gruppe Landkreis Wittmund) vom 27.04.2018

Inhalt der Anregungen:

Bei dem obengenannten Aufstellungsbeschluss haben wir massive Bedenken. Der Wasserzug des Barkeltiefs ist der Hauptentwässerungszug der gesamten Innenstadt und der enge Wasserlauf an der Grenze des Plangebietes ist neben der vorgeschalteten Rohrleitungen das absolute Nadelöhr in diesem Entwässerungszug.

Zwar wurde in den letzten Jahren mit der Anlage eines Beipasses für den Burggrund eine gewisse Entlastung geschaffen, die aber nach unserem Eindruck auf die Dauer nicht hinreichend sein kann. Durch die vorgelegte Planung wird dieser Zustand festgeschrieben.

Zwar ist hier mit der Anlage eines Mähstreifens schon eine gewisse Vorsorge getroffen, aber nach unserer Auffassung sollte dieser Wasserzug massiv verbreitert werden, da die Versiegelung in der Innenstadt immer weiter zunimmt und auch die Starkregenereignisse zunehmen.

Es erscheint sinnvoll, wenn dieser Wasserzug im Rahmen dieser Maßnahme deutlich verbreitert wird. Auch der Brückendurchlass muss dementsprechend vergrößert werden. Dann würde es in Zukunft mit einer Querschnittsvergrößerung der vorgeschalteten Rohrleitung möglich sein, die Innenstadt und den Nordring definitiv von Hochwasserproblemen zu befreien.

Vielleicht reicht es ja aus, das Gewässer um einen Meter zu verbreitern und den Mähstreifen einen Meter schmaler zu gestalten, dies sollte aber ingenieurmäßig beurteilt werden. Dann sollte hier mit den Grundstückseigentümern neu verhandelt werden, um eine zukunftsfähige Gestaltung zu ermöglichen.

Abwägung / Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich ist der NABU satzungsgemäß jedoch nicht legitimiert, eine Stellungnahme zum Thema „Wasserwirtschaft-Oberflächenentwässerung“ abzugeben. Trotzdem sei darauf hingewiesen, dass die untere Wasserbehörde des Landkreises Wittmund in fachlicher Hinsicht keine Notwendigkeit sieht, das Gewässer „Barkeltief“ mittel- bis langfristig auszubauen (siehe dazu Stellungnahme des LK WTM vom 25.05.2018).

T 10 – IHK für Ostfriesland und Papenburg vom 23.05.2018

Inhalt der Hinweise:

Den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.

Abwägung / Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen vorgetragen.

T 11 – Sielacht Esens vom 23.05.2018

Inhalt der Hinweise:

Es bestehen seitens der Sielacht Esens keine Einwendungen.

Abwägung / Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen vorgetragen.

T 12 – NHB vom 23.05.2018

Inhalt der Hinweise:

In unserer Eigenschaft als eine nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Naturschutzvereinigung teilen wir Ihnen mit, dass wir uns der Ihnen vorliegenden Stellungnahme des Naturschutzverbundes Niedersachsen e.V., Gruppe Landkreis Wittmund, Axel Heinze, vollinhaltlich anschließen.

Abwägung / Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des NABU Gruppe Wittmund vom 27.04.2018 verwiesen.

T 13 – Deutsche Telekom Technik GmbH vom 24.05.2018

Inhalt der Hinweise:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn

der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Abwägung / Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen vorgetragen.

In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis übernommen:

„In dem Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.“

T 14 – NLWKN vom 24.05.2018

Inhalt der Hinweise:

Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden. Eine ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers ist zu gewährleisten.

Stellungnahme als TÖB:

Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachhaltig betroffen.

Abwägung / Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen vorgetragen.

T 15 – Landkreis Wittmund vom 25.05.2018

Inhalt der Hinweise und Anregungen:

1. Abt. 60.1 Bauen

keine Bedenken

2. Abt. 60.2 Umwelt/ Untere Wasserbehörde

keine Anregungen und Bedenken

3. Abt. 60.2 Umwelt/ Untere Naturschutzbehörde

Gegen den in den Unterlagen dargestellten Bebauungsplan Nr. 98 „Barkelweg“ von Esens bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich Bedenken. Der in der Planung verzeichnete Bereich des angestrebten Bebauungsplans beinhaltet eine ca. 1.044 qm große Waldfläche gem. § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Eine Regelung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 NWaldLG erfolgt in dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans nicht. Dieser Wald darf somit nur mit Genehmigung der zuständigen Waldbehörde in Flächen anderer Nutzungsart umgewandelt werden (§ 8 Abs. 1 NWaldLG).

Sofern die zuständige Waldbehörde einer Umwandlung des Waldbestandes ihre Zustimmung erteilt, sind bei der Rodung des Waldes die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einzuhalten.



Abbildung 1: Wald im Planungsraum, Lage der Kompensationsfläche am Planungsraum

Im Süden bzw. Westen des durch den avisierten Bebauungsplan 98 überplanten Gebietes schließt eine Kompensationsfläche an (Flurstück 52/4, Flur 13, Gemarkung Esens, siehe braun markierte Fläche im Kartenauszug, Abbildung 1). Diese darf durch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen aus dem überplanten Bereich nicht negativ beeinträchtigt werden, bspw. durch das illegale Entsorgen von Gartenabfällen in der freien Landschaft. Es ergeht der Vorschlag,

den angestrebten Geltungsbereich des Bebauungsplans 98 mit einer Wallhecke zur Kompensationsfläche abzugrenzen, um eine optische Trennung zu schaffen.

4. Stabstelle Regionalplanung (60.3) - Bauleitplanung

Bauleitplanung

Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur teilweise aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens entwickelt.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (beschleunigtes Verfahren).

Eine Ausfertigung der Berichtigung ist dem Landkreis Wittmund zur Kenntnis zu geben.

Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle.

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung (Begründung):

Inwieweit durch den B-Plan die planungsrechtliche Möglichkeit geschaffen wird im Innenbereich zwei Wohngebäude zu errichten, erschließt sich nur bedingt. Zum einen scheinen die Innenbereichsflächen bereits bebaut zu sein und zum anderen wäre Wohnbebauung im Innenbereich ohnehin grundsätzlich zulässig.

Sonstiges: Ich verweise in diesem Zusammenhang auf einen Vermerk des Landkreises Wittmund (Verfasser Jürgen Hoffmann) vom 25.11.2014, dieser hat auch heute noch seine Gültigkeit. Mit der dort angesprochenen Thematik wird sich im Rahmen der Abwägung/Begründung der hier vorliegenden Planung nicht auseinandergesetzt. In diesem Fall werden Außenbereichsflächen einer städtebaulichen Entwicklung zugeführt, qualifizierte Aussagen zu Möglichkeiten der Innenentwicklung werden nicht getroffen.

Raumordnung und Landesplanung

keine Anregungen und/oder Bedenken

Abwägung / Beschluss:

Umwelt / Untere Naturschutzbehörde

Nach Ansicht der unteren Waldbehörde des Landkreises Wittmund und der Nieders. Landesforsten handelt es sich bei der in Rede stehenden Fläche um eine Waldfläche im Sinne des NWaldLG.

Nach Abstimmung zwischen der Stadt Esens, dem Bauamt -Abteilung Umwelt-, der Landwirtschaftskammer und dem Vorhabenträger wird eine 200 qm große Kompensationsfläche mit Erlen bepflanzt. Zur Sicherstellung der Dauerhaftigkeit der Kompensationsfläche erfolgt eine Eintragung des Flurstücks 34/7, der Flur 21, Gemarkung Moorweg in Abteilung II des Grundbuches.

Die Aufsetzung einer Wallhecke im Bereich der südlich an das Baugebiet angrenzenden Kompensationsfläche wird nicht für erforderlich gehalten, weil der Bebauungsplan eine nur sehr kleinteilige geringe Baunutzung / Bauverdichtung zulässt. Eine Überprägung der in Rede stehenden Grundstücke durch anthropogene Nutzungen ist nicht zu

befürchten. Eine rechtswidrige Entsorgung von Gartenabfällen kann den zukünftigen Bewohnern in dem Baugebiet nicht per se unterstellt werden.

Bauleitplanung, hier: Ziele und Zwecke der Planung (Begründung)

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes obliegt der Stadt Esens im Rahmen ihrer Planungshoheit. Aus der Begründung ergibt sich, dass der Bebauungsplan Innen- und Außenbereichsflächen beinhaltet, dafür waren Zweckmäßigkeitgesichtspunkte maßgeblich. Die Grundstücke, die im Innenbereich liegen, sind aktuell nicht bebaut.

Bauleitplanung, hier: Sonstiges

Der Verfasser der Stellungnahme stellt hier auf ein Schreiben des Landkreises Wittmund vom 25.11.2014, Az.: 61/1. (Anmerkung der Redaktion: Siehe dazu auch Vermerk des LK WTM vom 09.12.2015) ab. Beide Schriftstücke liegen der Stadt Esens vor. Ein Tenor der Schriftstücke weist darauf hin, dass auf der Grundlage des Raumordnungs- und Städtebaurechts die Innenentwicklung Vorrang vor einer städtebaulichen Entwicklung des Außenbereichs haben soll. Es wird aber auch deutlich, dass die Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Bauleitplanung (im Rahmen der Planungshoheit / Anmerkung der Redaktion) eine ureigene Sache der planenden Gemeinde ist. Im Übrigen lässt sich aus § 13b BauGB nicht ableiten, dass ein Bebauungsplan nach § 13a in Verbindung § 13b BauGB nur zulässig ist, wenn keine Innenbereichsflächen mehr einer Bebauung zugeführt werden können. Vielmehr hat der Gesetzgeber mit § 13b BauGB eine zeitlich befristete Möglichkeit geschaffen, zügig Bauland zu generieren, um den Baulandbedarf zeitnah decken zu können.

Dies vorausgeschickt, wird die Begründung unter 1.2. „Ziele und Zwecke der Planung“ nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Bei dem Außenbereichsgrundstück handelt es sich um den östlichen Teil des Plangebietes (östlicher Teil des Flurstücks 50 der Flur 13), der nur eingeschränkt einer baulichen Nutzung zugeführt werden soll (siehe überbaubare Flächen des Bebauungsplanes). Es handelt sich somit lediglich um einen kleinen Teil des Plangebiets. Dieser Bereich war zum Teil mit Gebäuden bebaut, die zwischenzeitlich beseitigt wurden. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Esens im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung entschieden, eine unwesentliche städtebauliche Entwicklung in den Außenbereich hinein über verbindliche Bauleitplanung zu ermöglichen.“

T 16 – Vodafone GmbH vom 25.05.2018

Inhalt der Hinweise:

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg

Abwägung / Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen vorgetragen.

T 17 – Meliorationsverband Wittmund-Friesland vom 30.05.2018

Inhalt der Hinweise:

In der Angelegenheit hat der Meliorationsverband Wittmund-Friesland weder Bedenken noch Planungen.

Abwägung / Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen vorgetragen.

Aufgestellt:
Esens, 06.08.2018